

49

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 260 / 63

URTEIL

Verkündet am

17. März 1966
Heil,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Julius D [REDACTED], L [REDACTED], M [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Sparkasse der Stadt L [REDACTED], vertreten durch ihren
Vorstand, L [REDACTED], Mö [REDACTED] Straße,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Fleck und Stimpel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 31. Oktober 1963 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Girokunde der Beklagten. Er war u.a. Vertragshändler der G [REDACTED]-Werk GmbH in B [REDACTED], die zum Bo [REDACTED]-Konzern gehörte. Die von ihm bestellten Fahrzeuge erhielt er ohne Kraftfahrzeugbrief gegen ein Drei-Monatsakzept von der Herstellerin geliefert. In die Aushändigung der Kraftfahrzeugbriefe war die Beklagte eingeschaltet. Sie erhielt den Kraftfahrzeugbrief über ein vom Kläger verkauften Fahrzeug von der G [REDACTED]-Werk GmbH mit der Weisung, ihn an den Kläger nur auszuhändigen, wenn der Kaufpreis von ihm bezahlt oder das bei ihr zahlbar gestellte, für dieses Kraftfahrzeug gegebene Akzept eingelöst sei. Bei vorzeitiger Einlösung des Akzeptes sollte die Beklagte ihr sofort den Betrag überweisen. Wenn der Kläger den Kraftfahrzeugbrief benötigte, um ihn seinem Kunden auszuhändigen, zahlte er, falls das Akzept noch nicht fällig war, den Betrag, der in

dem diesen Kraftfahrzeugbrief betreffenden Schreiben der G[REDACTED]-Werk GmbH an die Beklagte angegeben war, bei dieser ein oder ließ ihn von seinem Girokonto abbuchen. Er erhielt dann den Brief. Die Beklagte überwies den vom Kläger bezahlten Betrag sofort an die G[REDACTED]-Werk GmbH, auch wenn das vom Kläger für dieses Fahrzeug gegebene Akzept bei ihr nicht vorlag. So ist die Beklagte auch am 10. Juli 1961 verfahren, nachdem sie zwei Kraftfahrzeugbriefe dem Kläger gegen Zahlung von je 4.746,40 DM ausgehändigt hatte. Über diese Beträge hatte der Kläger zwei Wechsel akzeptiert, von denen der eine am 29. August 1961, der andere am 27. September 1961 fällig war. Die G[REDACTED] GmbH hat die beiden Wechsel weitergegeben. Sie geriet im Anschluß an einen am 28. Juli 1961 gestellten Vergleichsantrag in Konkurs. Der Kläger hat die beiden, ihm vom Erwerber zur Zahlung vorgelegten Wechsel eingelöst.

Der Kläger hat mit der Klage von der Beklagten Schadensersatz wegen des auf den Wechsel vom 29. August 1961 gezahlten Betrages von 4.746,40 DM und wegen eines Teilbetrages von 1.353,60 DM des am 27. September 1961 fälligen Wechsels verlangt und die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 6.100,-- DM beantragt. Er hat geltend gemacht, die Beklagte habe den von ihm eingezahlten oder von seinem Konto abgebuchten Betrag an die G[REDACTED]-Werk GmbH nur Zug um Zug gegen Aushändigung der Wechsel weiterleiten dürfen, zumal bei der Einlösung der Kraftfahrzeugbriefe am 7. Juli 1961 bereits Zahlungsschwierigkeiten der Bo[REDACTED]-Werke und damit der G[REDACTED]-Werk GmbH bekannt gewesen seien. Er habe nicht gewußt, daß der gezahlte Betrag sofort an die G[REDACTED]-Werk GmbH weitergeleitet wurde. Die Beklagte habe ihn sachgemäß beraten müssen.



Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Sie hat behauptet, im Herbst 1960 sei mit dem Kläger vereinbart worden, daß der zur Einlösung eines Kraftfahrzeugbriefes gezahlte Betrag sofort an die G[REDACTED]-Werk GmbH weitergeleitet werden solle. Er habe auch gewußt, daß mit den am 7. Juli 1961 gezahlten Beträgen ebenso verfahren werde. Zum Hinweis des Klägers auf die Gefahren, wenn der Wechsel nicht zurückgegeben werde, sei sie nicht verpflichtet gewesen.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht stellt fest, dem Kläger sei jedenfalls bei der Abwicklung der späteren Geschäfte bewußt geworden, daß die Beklagte die Überweisung des Betrages für einen eingelösten Kraftfahrzeugbrief an die Firma G[REDACTED]-Werk GmbH ohne Rücksicht auf den zu diesem Geschäft gehörigen, noch nicht fälligen Wechsel vornahme. Es folgert dies daraus, daß er von der Abbuchung des Betrages alsbald durch den Tagesauszug Kenntnis bekam, den Wechsel jedoch erst nach Ablauf der Laufzeit unmittelbar von der G[REDACTED]-Werk GmbH erhielt. Daneben habe die Beklagte für den Kläger fällige Akzepte eingelöst und dann den entwerteten Wechsel mit der Nachricht von der Abbuchung dem Kläger übersandt. Dieser habe auch die Angestellte Gl[REDACTED] der Beklagten verschiedentlich gebeten, ihm den Kraftfahrzeugbrief zu überlassen, aber mit der Überweisung an die Firma G[REDACTED]

Werk GmbH zu warten, bis er den Kaufpreis von seinem Kunden gegen Aushändigung des Briefes erhalten und an die Beklagte abgeführt hatte. Somit habe er genau gewußt, wie die Beklagte bei der vorzeitigen Auslösung von Kraftfahrzeugbriefen verfahren sei. Die Revision hält die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts für fehlerhaft, kann aber damit nicht durchdringen.

Das Berufungsgericht konnte nach § 286 ZPO die Überzeugung erlangen, dem Kläger sei jedenfalls im Laufe der Geschäftsverbindung klar geworden, daß die Beklagte den Betrag zur Auslösung der Kraftfahrzeugbriefe sofort an die Firma G[REDACTED]-Werk GmbH überwies. Es folgt der Aussage der Zeugin Gl[REDACTED], der Kläger habe sie mehrfach gebeten, diese Überweisung zurückzuhalten, bis der Gegenwert von ihm angeschafft war. Auch unabhängig von dieser Aussage konnte das Berufungsgericht bereits zu der Überzeugung gelangen, die Kenntnis des Klägers von der sofortigen Überweisung des vorzeitig gezahlten Betrages an die Herstellerin sei dargetan. Der Betrag wurde vom Konto des Klägers abgebucht und ihm ein Tagesauszug erteilt. Da von der Buchung auf ein anderes Konto bei der Beklagten, etwa zur gesonderten Bereitstellung des Betrages für die Einlösung bei Fälligkeit, nicht die Rede war, konnte die Abbuchung nur bedeuten, daß ihr eine Überweisung an die Firma G[REDACTED]-Werk GmbH zugrunde lag. Aus der Tatsache, daß der Nachricht von der Abbuchung der zu diesem Geschäft gehörige Wechsel nicht beigelegt war, während bei Einlösung fälliger Akzepte durch die Beklagte diese dem Kläger die Wechsel übersandte, konnte das Berufungsgericht unbedenklich den Schluß ziehen, der Kläger habe gewußt, daß die Beklagte nicht im Besitz der nicht fälligen Akzepte war, wenn vorzeitig gezahlt und der Betrag an die Herstellerin abgeführt wurde. Denn dann hätte die Beklagte

auch diese Akzepte alsbald dem Kläger zugeleitet. Sie gelangten aber erst dadurch an den Kläger, daß die Firma G[REDACTED]-Werk GmbH sie nach Fälligkeit dem Kläger zusandte. Das Berufungsgericht stellt hiernach ohne Verfahrensverstöß fest, der Kläger habe gewußt, daß er bei vorzeitiger Auslösung von Kraftfahrzeugbriefen bei der Beklagten die Firma G[REDACTED]-Werk GmbH befriedigte, ohne daß die entsprechenden Wechsel vorlagen. Da er dieses Verfahren nie beanstandet habe, sei er stillschweigend damit einverstanden gewesen. Zutreffend hat hiernach das Berufungsgericht einen Verstoß der Beklagten gegen Weisungen des Klägers verneint, als sie die Beträge für die am 7. Juli 1961 eingelösten Kraftfahrzeugbriefe an die Firma G[REDACTED]-Werk GmbH abführte.

II. Das Berufungsgericht verneint auch eine Pflicht der Beklagten, den Kläger darauf hinzuweisen, daß es gefährlich sein könne, eine Schuld, für die ein Wechsel gegeben ist, zu bezahlen, ohne diesen zurückzuerhalten. Die Revision hält auch dies für fehlerhaft, jedoch ohne Grund.

Wie weit im allgemeinen Beratungs- und Hinweispflichten der Kreditinstitute bei der Ausführung von Aufträgen gehen, braucht nicht erörtert zu werden. Mit Recht hat das Berufungsgericht darauf abgestellt, bei einem Autohändler, der dem Herstellerwerk laufend Akzepte für gelieferte Fahrzeuge gibt, könne ohne weiteres soviel Geschäftserfahrung vorausgesetzt werden, daß er wisse, ein Wechsel könne weitergegeben und vom Erwerber unter Umständen auch dann noch eingezogen werden, wenn die zugrundeliegende Schuld an den Gläubiger bezahlt wird. Wenn ihn die Unkenntnis dieser Lage oder das Vertrauen in die Bonität der G[REDACTED]-Werk GmbH veranlaßt hat, sein Recht, Zug um Zug gegen Zahlung der Schuld

die Rückgabe des Wechsels zu verlangen, nicht auszuüben, so muß er die sich daraus für ihn ergebenden Nachteile tragen. Die Beklagte brauchte ihn nicht zu warnen.

Dazu war auch dann noch kein Anlaß, als allgemein in der Öffentlichkeit Gerüchte über Schwierigkeiten der Bo-
-Firmen aufkamen. Der Kläger, ein Vollkaufmann, war Vertragshändler der Bo-
-Firmen. Ihm oblag es, sich in seinem Interesse Gedanken darüber zu machen, ob seine Vertragspartner, an die er Forderungen ohne gleichzeitige Rückgabe der Akzepte bezahlte, das damit bezeugte Vertrauen noch verdienten. Eine Beratungs- und Belehrungspflicht der Kreditinstitute in dieser Richtung hat das Berufungsgericht mit Recht verneint. Auf die Frage, ob der Kläger den Schaden selbst ganz überwiegend schuldhaft verursacht hat (§ 254 BGB), kommt es hiernach nicht mehr an.

III. Die Revision erweist sich hiernach als unbegründet und war daher zurückzuweisen. Der Kläger hat die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen (§ 97 ZPO).

Dr.Fischer Liesecke Dr.Schulze Fleck Stimpel